

Herrn
Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2404

Alle Abg

23. März 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihre Anfrage sowie die Entwürfe zum Nachtragshaushalts- und zum Rettungsschirmgesetz. Zu Ihren Fragestellungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Die Spitzen der kreditwirtschaftlichen Verbände in NRW begrüßen das am Donnerstag im Rahmen des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsgipfels durch den Ministerpräsidenten sowie den Finanz- und den Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellte Rettungsschirmpaket sehr. Alle drei Säulen der Kreditwirtschaft haben im Schulterschluss ihre Unterstützung zugesagt und werden es uneingeschränkt mittragen. Wir sind uns unserer Verantwortung in dieser Zeit sehr bewusst und werden sie mit allen zur Verfügung stehenden Kräften wahrnehmen.

Wir sind überzeugt, dass dieses Programm der richtige Schritt ist, um den Unternehmen, Betrieben und Solounternehmern, die durch die Corona-Pandemie in existenzielle Liquiditätsengpässe geraten, nun schnell Hilfe bereitzustellen und Sicherheit zu geben. Das gilt für das Bürgschaftsprogramm wie auch für die durch den „Universalkredit“ der NRW-Bank gewährten Kreditmittel.

Derzeit laufen noch Arbeitsgespräche zwischen den kreditwirtschaftlichen Verbänden und der NRW-Bank, damit die Prozesse in der Praxis im Sinne der Antragsteller schlank und schnell ablaufen können. Dieser Austausch ist von hoher Professionalität und enormem Tempo geprägt. In enger Taktung werden Lösungen gefunden.

Ein besonders wichtiger Baustein in der Ausgestaltung des NRW-Programms ist, dass das Land für die dauerhaften Kreditfinanzierungen, die jetzt erforderlich werden, bis zu 90 %

Seite 2

23. März 2020

Bürgschaft übernehmen wird. Hier hat Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle eingenommen, die der Bund im Laufe des Wochenendes auch für das KfW-Programm übernommen hat.

Die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen werten wir als notwendig und in ihrer Ausgestaltung als geeignet, um schnell finanzielle Hilfe bereitzustellen und damit die wirtschaftliche Krisenstimmung zu beruhigen.

Wir sehen jedoch zusehends – wie auch unsere Kollegen in den anderen kreditwirtschaftlichen Verbänden – eine hohe Dringlichkeit für die Freigabe eines großen Zuschussprogramms. Viele Kleinunternehmer, Selbstständige, Gründer und Kulturschaffende, denen jetzt die Existenzen schon weggebrochen sind oder gerade wegbrechen, würden Finanzhilfen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zurückzahlen können. Hier werden Zuschüsse erforderlich werden, um ein Abdriften vieler in die Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Darum begrüßen wir die aktuellen Bestrebungen des Bundes, ein solches Programm in dreistelliger Milliarden-Höhe zu verwirklichen. Das Bundeskabinett wird dazu heute tagen. Aus unserer Sicht hat dieses Soforthilfeprogramm zum Verlustausgleich auf Bundesebene – und auch ergänzend für das Land – höchste Priorität.

Die kreditwirtschaftlichen Verbände haben dem Minister bereits am Donnerstag angeboten, dass die Sparkassen und Banken in Nordrhein-Westfalen die Durchleitung der Zuschüsse an die Empfänger übernehmen. Dieses Angebot bekräftigen wir. Der Freistaat Bayern regelt die Verteilung seines Sonderprogramms hingegen über die Landesverwaltungen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob für die Abwicklung der öffentlichen Hilfsprogramme ein von den Sparkassen auf nationaler Ebene bereits angebotenes technisches Verfahren nicht die bessere und zielgerichtete Lösung sein kann. Das dazu verfasste Positionspapier des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) ist als Anlage beigefügt. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen – trägt dieses Konzept mit.

Unser Konzept sieht vor, die gut funktionierende und robuste technische Infrastruktur von Banken und Sparkassen für die Bereitstellung der Gelder zu nutzen. Wir bieten damit eine vollständige Abwicklungslösung an – von der Einräumung des Guthabens über die Verwendung des Geldes mittels elektronischer Zahlungssysteme bis zu schnellen Anpassungen an ggf. notwendige Programmänderungen.

Seite 3

23. März 2020

In einem ersten Schritt ließen sich zunächst den Kleinst- und Solounternehmern über die Nutzung der bestehenden Dispositionskredit-Prozesse schnell- und selbstverständlich zinsfrei Mittel in bedarfsabhängigem Umfang bereitstellen. Im Zeitverlauf können wir die Systeme dann auf ein direktes Zuschusssystem umstellen.

Als zusätzlichen Vorteil bewerten wir, dass die Banken und Sparkassen aufgrund historischer Daten den wahrscheinlichen Liquiditätsbedarf pro Monat ermitteln können. Wir erwarten dadurch eine hohe Treffsicherheit und könnten dann die verbleibenden Kundengruppen im Einzelgespräch auf Bedürftigkeit und Angemessenheit prüfen. Nachträglich lässt sich auch eine Fehler- und Missbrauchskontrolle durchführen.

Um für die Banken und Sparkassen bei diesem Vorgehen eine ausreichende Rechtssicherheit herzustellen, ist eine (auch nachträgliche) Absicherung durch Bundesgarantien von großer Bedeutung.

Bereits in unserem Schreiben vom Freitag, 20. März 2020, an Sie hatten wir herausgestellt, dass es für die Banken und Sparkassen eine große Herausforderung ist, die schnelle Bereitstellung eigener und öffentlicher Mittel an die Betriebe im Rahmen des noch geltenden rechtlichen Aufsichtsregimes und der gesetzlichen Regelungen darzustellen. Hier ist zum einen die stark prozyklisch wirkende Bankenregulierung zu nennen. Diese ist zur Vermeidung einer Bankenkrise sinnvoll, hemmt in einer Wirtschaftskrise das durch die Corona-Pandemie ausgelösten Ausmaßes aber die erforderliche Handlungsfähigkeit der Kreditinstitute erheblich.

Auch sonstige rechtliche Regelungen erschweren die Kreditvergabe für bisher gesunde Unternehmen, die eine Verlustfinanzierung benötigen und aktuell Kapital verzehren bzw. in Unterkapitalisierung gehen. Die bekannten Prozesse, um eine Haftungsentlastung der Hausbanken durch die Förderstellen zu organisieren, sind aufwändig, verlangen viele geprüfte Unterlagen und sind daher langwierig – auch wenn nach Vorlage aller Unterlagen eine schnelle Entscheidung zugesagt wird.

Bei der erwarteten starken Nachfrage brauchen wir vereinfachte Verfahren. Es geht nicht darum, die Regulierung zurückzudrehen, sondern darum, Spielräume zu überprüfen und Flexibilität zu schaffen, sowohl auf der Kapitalseite als auch bei operativen Anforderungen und Fristen, zumindest temporär, damit wir als Kreditinstitute schnell und unbürokratisch helfen können.

Seite 4

23. März 2020

Aus dem Schreiben vom 20. März 2020 seien einige aufsichtsrechtliche Fragestellungen noch einmal exemplarisch genannt:

„Rating-shift“: Durch die Verlustsituation in vielen bisher gesunden Unternehmen reagieren viele Frühwarnsysteme in Banken und Sparkassen. Hierdurch werden bisher gute Ratings überschrieben, das Kreditportfolio verschlechtert sich schnell und führt zu höheren Kapitalbelastungen bei den Instituten. Dies reduziert dann die Möglichkeiten zur Bereitstellung neuer Darlehen.

Sogenannte „Kreditereignisse“, wie Stundung oder rückständige Raten, können zu einem „Ausfallereignis“ führen, das diese Kreditnehmer als „ausgefallen“ kategorisiert und damit in eine gesonderte, aufwändige Kreditbearbeitung zuordnet. Bei diesen Engagements ist dann auch unmittelbar eine Wertkorrektur zu prüfen. Neukredite wären nur noch sehr eingeschränkt möglich. Hier sind die Veröffentlichung der BaFin sowie der EZB zu gestundeten Verbindlichkeiten schon hilfreich für die Risikosteuerung in den Instituten, gehen aber aus unserer Sicht noch nicht weit genug, da auch weitere Zugeständnisse, z. B. eine Zinsanpassung, möglich sein müssen.

Die in der akuten Krise nicht mehr nachweisbare Kapitaldienstfähigkeit führt nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zu erheblichen Einschränkungen bei den Kreditvergabemöglichkeiten. Insofern ist die für Förderkredite angestrebte Lösung einer Berücksichtigung von Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bis zu Ende Februar 2020 ein erster richtiger Schritt.

Sofern auch für Anträge bezüglich Förderkrediten Unterlagen zur Offenlegung erforderlich sind, kann es zu Problemen kommen, wenn der Kunde diese aktuell nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Hier sollten Erleichterungen diskutiert werden. Auch Fristen für Reportings, Berichte und Dokumentationen sollten temporär verlängert werden, um operativ funktionsfähig zu bleiben.

Weiterhin sehen wir die Notwendigkeit der Flexibilisierung der organisatorischen Anforderungen an das Kreditgeschäft, um eine schnelle und unbürokratische Kreditvergabe sicherstellen zu können; dies schließt eine zeitlich befristete Abschwächung der strengen Aufgabentrennung zwischen Markt und Marktfolge zur deutlichen Kapazitätserhöhung und Flexibilisierung des Mitarbeiterinsatzes ein.

Auch bei anderen gesetzlichen Regelungen gibt es Fragestellungen, die weiter geklärt werden müssten. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ist zu be-

Seite 5

23. März 2020

grüßen. Der Tatbestand der Insolvenzverschleppung trifft aber auch Banken und Sparkassen, wenn Kreditierungen von Verlusten, die das Eigenkapital aufzehren, erfolgen. Banken und Sparkassen entsteht hieraus das Risiko, dass sie für sämtliche neue Verbindlichkeiten der Unternehmen mit in die Haftung geraten.

Kreditierungen im Krisenfall sind zwar grundsätzlich auch im derzeitigen Insolvenzrechtsregime möglich, bedingen aber die Vorlage von Sanierungsgutachten. Wir empfehlen daher, so rasch wie möglich die Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten auszusetzen, da auch die angedachte Suspendierung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 allein hier eine Begutachtung nicht entbehrlich macht.

Seit Donnerstag haben die Kreditwirtschaft, Förderbank, Bundesbank und das Land auf NRW-Ebene eine ständige Task Force eingerichtet, in der die weiteren auftretenden Herausforderungen und notwendige Umsetzungsschritte ständig erörtert und abgestimmt werden. Wir sind zuversichtlich, dass durch diesen engen Austausch zwischen der Kreditwirtschaft in NRW, der Aufsicht und dem Land zeitnah maßgeschneiderte Lösungen diskutiert und erarbeitet werden können.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, in dieser Zeit ist die Bündelung aller Kräfte und der Schulterschluss aller Beteiligten nötig. Wir hoffen, wir konnten verdeutlichen, dass die Sparkassen ihren Teil der Verantwortung übernehmen und weiterhin zu übernehmen bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Liane Buchholz
Präsidentin des
Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe



Michael Breuer
Präsident des
Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes

Anlage:

Positionspapier der Sparkassen-Finanzgruppe zur Corona-Soforthilfe